

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.842.094

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16972/J-NR/2023

Wien, am 22. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Mag. Gerhard Kaniak, Mag. Christian Ragger, Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. November 2023 unter der Nr. **16972/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hat Bundesminister a.D. Faßmann gegen das Medizinproduktegesetz verstößen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 4, 14, 15, 18, 19 und 23:**

- 1. *Teilen Sie die Ansicht des Rechnungshofs, wonach der ehemalige Bundesminister Faßmann im Zusammenhang mit der Inverkehrbringung von Selbsttests an Österreichs Schulen gegen das Medizinproduktegesetz verstößen hat?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, warum im Konkreten?*
- 4. *Wie bewerten Sie die Tatsache, dass Selbsttests ohne gesetzlichen Rahmen in Verkehr gebracht worden sind?*
- 14. *Sehen Sie hier rechtliche Konsequenzen für den Verantwortlichen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
- 15. *Wie bewerten Sie persönlich diesen Sachverhalt?*

- 18. Wie bewerten Sie die Feststellung des Rechnungshofs, „dass in Bezug auf das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren des Magistratischen Bezirksamts 3 nur eine fragmentierte Einstellungsgrundlage vorlag, die nicht im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG)<sup>71</sup> ausreichend begründet war“?
- 19. Wie bewerten Sie die Empfehlung der „Stadt Wien, darauf zu achten, dass Verwaltungsstrafakten vollständig sind und Einstellungen von Verwaltungsstrafverfahren nachvollziehbar begründet werden[n]“?
- 23. Steht es für Sie außer Frage, dass die Einstellungen des Verwaltungsstrafverfahren nachvollziehbar begründet wurden?
  - a. Wenn ja, wie erörtern Sie diese Begründung?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Die rechtliche Beurteilung bzw. Bewertung ressortfremder Sachverhalte und Verfahren ist nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz.

#### **Zur Frage 2:**

- Wurden in diesem Zusammenhang rechtliche Schritte hinsichtlich eines Tatbestandes einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbare Handlung eingeleitet?
  - a. Wenn ja, gegen wen?
  - b. Wenn ja, was ist dessen derzeitiger Stand?
  - c. Wenn nein, warum nicht?

Nach den bekannten Informationen wurde der Sachverhalt den staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Kenntnis gebracht. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung waren nicht gegeben, weshalb von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde.

#### **Zu den Fragen 3, 20 bis 22:**

- 3. Wurden in diesem Zusammenhang Schritte hinsichtlich einer Verwaltungsübertretung eingeleitet?
  - a. Wenn ja, gegen wen?
  - b. Wenn ja, was ist dessen derzeitiger Stand?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
- 20. Welche Informationen fehlen in der „fragmentierten“ Einstellungsgrundlage, und warum musste das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden?
- 21. Wer aus dem Magistratischen Bezirksamt 3 zeigt sich dafür verantwortlich, dass die Verwaltungsstrafakten nicht vollständig aufbewahrt wurden?

- 22. *Drohen dem Verantwortlichen in diesem Zusammenhang (rechtliche Konsequenzen?*

Behördliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit (allfälligen) Verwaltungsübertretungen sind nicht Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz.

**Zu den Fragen 5 bis 13, 16 und 17:**

- 5. *Wer übernahm bzw. bei wem lag im Zeitraum von 18. bis 22. Jänner 2021 die Verantwortung bei diesen Selbsttests an Österreichs Schulen?*
- 6. *Welche Regelungen wurden hierbei von welchen Ministerien welchen Verantwortlichen bezüglich dieser Selbsttests für den Zeitraum von 18. bis 22. Jänner 2021 bekannt gegeben?*
- 7. *Welche Regelungen wurden hierbei von welchen Ministerien welchen Verantwortlichen bezüglich dieser Selbsttests für den Zeitraum ab Jänner 2022 bekanntgegeben?*
- 8. *Wurden diese Selbsttests, die außerhalb des Zeitraums von 18. bis 22. Jänner 2021 angewandt wurden, von Schul- und Lehrpersonal geleitet, begleitet, angeordnet und/oder den Schülern angeordnet?  
a. Wenn ja, inwiefern?  
b. Wenn ja, an welchen Schulen?  
c. Wenn ja, was wurde dabei dokumentiert?*
- 9. *Wer hat die Durchführung der Selbsttests in den einzelnen Schulen außerhalb des Zeitraums von 18. bis 22. Jänner 2021 dokumentiert?*
- 10. *Wo wurden die Testungen und Testergebnisse gesammelt?*
- 11. *Sind diese ausgewertet und veröffentlicht worden?  
a. Wenn ja, wo?  
b. Wenn nein, warum nicht?*
- 12. *Wurden diese Selbsttests außerhalb des Zeitraums von 18. bis 22. Jänner 2021 unter Androhung von Konsequenzen bei Nichtdurchführung angewandt?  
a. Wenn ja, was waren die Konsequenzen?*
- 13. *Wurden Schüler gezwungen, diese Tests durchzuführen?  
a. Wenn ja, bei wem liegt nun in Hinsicht auf den Verstoß gegen das Medizinproduktegesetz im oben geschilderten Zusammenhang die Verantwortung für dieses Vorgehen?*
- 16. *Wie viele Selbsttests kamen außerhalb des Zeitraums von 18. bis 22. Jänner 2021 zur Anwendung?*

- *17. Wie viele Selbsttests wurden außerhalb des Zeitraums von 18. bis 22. Jänner 2021 und nach der Empfehlung des Rechnungshofes an das Bildungsministerium noch zur Anwendung?  
a. Wo und warum kamen diese noch zur Anwendung?  
b. Wer zeigt sich dafür verantwortlich?  
c. Welche rechtlichen Schritte sind in diesem Zusammenhang gegen den oder die Verantwortlichen in diesem Zusammenhang eingeleitet worden?*

Diese Fragen betreffen (allfällige) ressortfremde Vorgänge und Regelungen und liegen somit außerhalb des Vollziehungsbereichs des Bundesministeriums für Justiz.

**Zur Frage 24:**

- *Hat der ehemalige Bundesminister Faßmann durch diese Selbsttests an Österreichs Schulen im Zeitraum von 18. bis 22. Jänner 2021 in Ihre Kompetenz eingegriffen?  
a. Wenn ja, warum?  
b. Wenn nein, warum nicht?*

Ein Eingriff in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz ist nicht ersichtlich.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

